

XAND Geschäftsanweisung 05/2006 vom 31.03.2006	Geschäftszeichen 74 – II-3202/II-5300/II-5004.1 gültig: ab sofort
JobCenter Pankow	

B e t r e f f:

Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV), Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin (HaftungsRL) an deren Entstehung Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit, der Kommune sowie Beschäftigte als Amtsträger beteiligt sind;

Die VfV steht im Intranet zur Verfügung. Link:

http://www.baintern.de/nn_47132/zentraler_Content/A-20_Interner_Service/A-206_Finanzservice/A-2061_Haushalts-20und_Finanzwirtschaft/Dokument/SB45_VfV_Mai_2005.html

HaftungsRL DBL des Senats von Berlin Teil I – Inneres, Finanzen, Justiz, Wirtschaft Nr. 4 v. 20.02.1987 (s. Anlage)

A. Allgemeines

- Die Vorschriften zur Durchführung der Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden gelten für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst.
- **Diese Regelungen** gelten ausschließlich für das Verfahren zur Prüfung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruches der Bundesagentur bzw. des Bezirksamtes Pankow von Berlin gegenüber ihren Beschäftigten im Innenverhältnis. Sie gelten auch, wenn Beschäftigte der BA **Aufgaben nach dem SGB II** in der Arbeitsgemeinschaft mit dem jeweiligen kommunalen Leistungsträger wahrnehmen. Alle Beschäftigten sind **verpflichtet**, sich mit diesen Weisungen vertraut zu machen.
- **Die im Zusammenhang** mit dem Prüfungs- und Erstattungsverfahren **anfallenden Unterlagen** sind unter dem Aktenzeichen II-3302 – getrennt nach Bereichen im Büro der Geschäftsführung (7 GF B) abzulegen. Diese Unterlagen sind wie Personalvorgänge **vertraulich** zu behandeln und ggf. unter **Verschluss** zu halten.

B. Verbindliche Regelungen zum Verfahren

1. Grundsätzliche Pflichten

- **Alle Beschäftigten** haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten und ferner die Pflicht, die Belange der Bundesagentur sowie des Bezirksamtes Pankow von Berlin zu fördern und Vermögensschäden vorzubeugen. Sie sind **verpflichtet**, zu Vermögensschäden führende Entscheidungen (Ereignisse) aufzugreifen und weitere Schäden zu verhindern.
- **Die Bereichsleiter, Teamleiter und die Büroleiterin** haben die Pflicht, erhebliche bzw. wiederkehrende Mängel in Dienstbesprechungen mit dem Ziel zu erörtern, die Vermögensschäden zu reduzieren sowie die Arbeitsqualität und organisatorischen Abläufe zu verbessern.
- **Der Geschäftsführer** ist bereits von einem begründeten Verdacht auf eine **betrügerische Handlung unverzüglich** zu unterrichten.
- **Im Interesse** der betroffenen Beschäftigten sind eingeleitete Verfahren **innerhalb von 6 Monaten** zum Abschluss zu bringen.

2. Rechtsgrundlagen

In Ziff. 3 der VfV bzw. Abschnitt II der HaftungsRL sind die Rechtsgrundlagen des Verfahrens umfassend erläutert.

3. Erstattungspflicht

- **Nach § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG)** (ggf. i.V. mit tarifvertraglichen Regelungen) **bzw. § 41 Landesbeamtengesetz (LBG)** haben die Beschäftigten den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf **vorsätzlichem** oder **grob Fahrlässigem** Handeln beruht.
- **Der Rückgriff** der Bundesagentur auf die als Amtsträger i.S. des **§ 7 Abgabenordnung (AO)** tätigen Beschäftigten ist nur möglich, wenn die Dienstpflichtverletzung mit einer Strafe bedroht ist.

4. Vermögensschaden

Dieser liegt vor, wenn die Vermögenseinbuße (**§ 249 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**) durch eine schädigende Handlung von Beschäftigten bewirkt wird (unmittelbarer Schaden) oder die Bundesagentur gegenüber Dritten für eine Pflichtverletzung von Beschäftigten einzutreten hat (mittelbarer Schaden).

5. Kausalzusammenhang

Beschäftigte haben einen Schaden dann verursacht, wenn ihr Handeln oder Unterlassen im Allgemeinen und bei regelmäßigem Verlauf der Dinge geeignet war, den Schaden herbei zu führen.

Wird der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen, haften die mit der Folgebearbeitung betrauten Beschäftigten sowie der ursprüngliche Schädiger gem. **§ 78 Abs. 1 Satz 2 BBG bzw. § 840 BGB** als Gesamtschuldner.

6. Verschuldensgrund

Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches setzt ein Verschulden voraus und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- **Vorsätzlich** handeln Beschäftigte, die bewusst und gewollt den Erfolg herbeiführen. Mit bedingtem Vorsatz handeln diejenigen, die bewusst den als möglich erkannten Erfolg billigend in Kauf nehmen.
- **Grob fahrlässig** handeln Beschäftigte, die die bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderliche und nach Lage des Falles gebotene Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße außer Acht lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Beschäftigte einfachste und jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt und beachtet haben, was von ihnen hätte erkannt werden müssen.

7. Fristen

- **Bei Arbeitnehmern** müssen Erstattungsansprüche **innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit** geltend gemacht werden; entsprechendes gilt bei Auszubildenden, Fach- und Beratungsanwärttern sowie Nachwuchskräften des höheren Dienstes im Angestelltenverhältnis.
- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind vorsorglich schriftlich haftbar zu machen, wenn eine Entscheidung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist getroffen werden kann. Mit dieser vorsorglichen Inanspruchnahme wird eine endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen.
- **Erstattungsansprüche** gegen Beschäftigte verjähren **innerhalb von drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, an dem die Bundesagentur bzw. das Bezirksamt Pankow von Berlin von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Der Erstattungsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung an.
- **Sobald der Haftungsanspruch** rechtskräftig festgestellt worden ist, (Leistungsbescheid oder Urteil) beginnt eine neue Verjährungsfrist. Diese beträgt **dreißeig Jahre**.

8. Feststellungs- und Entscheidungsbefugnis

- **Zuständig** für die Prüfung der Frage, ob Beschäftigte einen Vermögensschaden verursacht haben und ggf. hierfür erstattungspflichtig sind, ist grundsätzlich der Bereich, in dem der Vermögensschaden entstanden ist.
- **In eigener Person** darf keine Feststellung getroffen werden. In diesen Fällen obliegt die Befugnis zur Feststellung des Sachverhaltes der vorgesetzten Führungskraft.
- **Sind an der Entstehung** des Vermögensschadens Beschäftigte **mehrerer** Organisationsbereiche beteiligt **und** beruht der Vermögensschaden auf mehreren Ursachen, so hat der Bereich die **federführende** Bearbeitung zu übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die **erste Ursache** für den Fehler gesetzt worden ist.
Jeder Bereich stellt den Sachverhalt in **eigener** Zuständigkeit fest. Die notwendigen Unterlagen sind vom federführenden Bereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- **Der Sachverhalt** ist in einem Vermerk (**Vordruck VfV 1**) unter Angabe des/der Beschäftigten, die den Vermögensschaden verursacht haben können, darzustellen.
- **Die Befugnisse** zur Feststellung und Entscheidung werden hiermit auf die in der **Tabelle** bezeichneten Dienstposten übertragen. Mit der Übertragung ist auch die Befugnis zur vorläufigen Haftbarmachung vor Ablauf der Ausschlussfrist verbunden.
Für Ausnahmefälle nach **Ziff. 7.43 (VfV)** wird hiermit der **Geschäftsführer des JobCenters Pankow** mit der Entscheidungsbefugnis beauftragt.

Feststellungs- und Entscheidungsbefugnis		
Organisationseinheit	Feststellungsbefugnis	Entscheidungsbefugnis
Teams Integration/Beratung/Arbeit und Beschäftigung	BL	GF
Teams Leistungsgewährung/Unterhalt	BL	GF
Teams Einganszone	BL	GF
BGF - Büro der Geschäftsführung	GF	GF
SGG- Bereich	BL	GF

- **Die Zustimmung der Trägervertretung des JobCenters Pankow** zur beabsichtigten Entscheidung ist einzuholen bei
 - **Vermögensschäden von mehr als 30.000 € sowie**
 - **Mitbestimmungsangelegenheiten**

- **Die Zustimmung der Zentrale** zur beabsichtigten Entscheidung ist über das **BA-SH** einzuholen, so u.a. unabhängig von der Höhe des Vermögensschadens bei
 - **Rechtsirrtum oder**
 - **unklaren oder fehlenden Regelungen**

9. Besondere Regelungen – u.a.

- **Ein Verfahren** zur Prüfung der Erstattungspflicht ist nicht einzuleiten, wenn von der Begehung der Dienstpflichtverletzung an **zehn Jahre** verstrichen sind oder der Schaden bei der ersten Feststellung **bereits ausgeglichen ist**.
- **Bei Beträgen bis zu 2.000 €** kann im Einzelfall das verkürzte Verfahren (**Vordruck VfV 8**) durchgeführt werden.
- **Bei Beträgen bis 500 €** kann im Einzelfall auf die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der **Erstattungspflicht** verzichtet werden, wenn nach dem Sachverhalt ohnehin ein Absehen von der Haftbarmachung in Betracht kommt.
- **Eine Erstattungspflicht** ist jedoch zu prüfen, wenn sich nach Aktenlage Anhaltspunkte für eine **strafbare** Handlung ergeben.

10. Vordrucke

Im Verfahren zur Feststellung und Prüfung einer Erstattungspflicht bzw. Geltendmachung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruches sind die Vordrucke im Intranet ([s. Link auf Seite 1](#)) zu verwenden.

11. Listenführung

- **Festgestellte Vermögensschäden** sind in die **Schadensliste (Vordruck VfV 11)** einzutragen. Zahlungen oder gegen Dritte bestehende Ansprüche bleiben unberücksichtigt. Die Liste ist von dem Bereich - sh. Feststellungsbefugnis - zu führen, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Geltend gemachte Erstattungsansprüche** sind in die **Haftungsliste (Vordruck VfV 12)** im Büro der Geschäftsführung einzutragen. Dort sind auch die Schadensfälle zu erfassen, in denen eine **vorsorgliche Inanspruchnahme** zur Abwendung des Ablaufs der Ausschlussfrist erforderlich wurde.

12. Berichtspflicht

Nach Abschluss des Haushaltsjahres meldet die Bereichsleiterin 74 das Gesamtergebnis der festgestellten Vermögensschäden mit **Vordruck VfV 13**

bis **20. Februar** des Jahres der Agentur Berlin Nord (Team 828). **Fehlanzeige** ist erforderlich.

Das gleiche Verfahren gilt für die Berichterstattung an das Bezirksamt Pankow von Berlin.

13. Beteiligung der Personalvertretungen

Die örtlichen Personalvertretungen haben entsprechend dem Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. dem Landespersonalvertretungsgesetz von Berlin bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten mitzubestimmen, wenn dies die betroffenen Bediensteten beantragen. Diese sind **vorher** über diese Möglichkeit zu informieren.

Wurde eine Beteiligung der Personalvertretung beantragt **und** ist eine Inanspruchnahme nicht auszuschließen, so ist der Vorgang mit einem Entscheidungsvorschlag und allen Stellungnahmen dem Geschäftsführer Personal und Finanzen der Agentur Berlin Nord und dem Bezirksbürgermeister Pankow von Berlin zu übergeben.

14. Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz sind gewissenhaft zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass materiell den Personalakten zuzuordnende Unterlagen **nur den** zur Einsicht in die Personalakten berechtigten Personen zugänglich gemacht werden darf (z.B. Strafurteile).

15. Festgestellte Vermögensschäden

- **Nach Feststellung** eines Vermögensschadens ist unverzüglich eine Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen.
- Der Sachverhalt ist vom jeweiligen Feststellungsbefugten (**s. Ziff. 8**) mit dem Beschäftigten grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch ausführlich zu erörtern. Haben Beschäftigte grob fahrlässig gehandelt, sind auch die Umstände festzustellen, die den Grad der Fahrlässigkeit mildern können.
- **Das Ergebnis des Gespräches** ist aktenkundig zu machen und von den Beteiligten zu bestätigen (**Vordruck VfV 2**). Auf der Grundlage dieses Vermerkes ist ein Entscheidungsvorschlag vorzubereiten.
- **Die Gesprächsführung** wird hiermit auf alle Teamleiter der Bereiche und der Büroleiterin **delegiert**.
- **Beschäftigte sind zu einer schriftlichen Stellungnahme (Vordruck VfV 3)** aufzufordern, wenn die Gründe für die Entstehung des Vermögensschadens, ihre Beteiligung sowie die Bewertung der Tatsachen, die für eine mildere Beurteilung

des Verschuldensgrades vorgetragen werden oder andere Punkte im persönlichen Gespräch strittig bleiben.
Auf die **Ausnahmen nach Ziff. 10.4 bis 10.7 VfV** verweise ich.

16. Erstattungsansprüche

- **Hat die Sachverhaltsaufklärung** ergeben, dass der Vermögensschaden **zumindest grob fahrlässig** verursacht wurde, so ist das Haftungsverfahren einzuleiten und der Erstattungsanspruch **unverzüglich** geltend zu machen.
- **Bei Vorsatz** ist **voller** Schadenersatz zu fordern. Bei **grober Fahrlässigkeit** kann sich der Umfang der Erstattungspflicht **ausnahmsweise mindern**.
- **Die Durchsetzung** des Erstattungsanspruches obliegt dem **Geschäftsführer Personal und Finanzen und dem Bürgermeister Pankow von Berlin**.

C. Schlussbestimmungen

- **Diese Geschäftsanweisung** tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt auch für Fälle die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der **VfV** eingeleitet **und** noch nicht abgeschlossen wurden.
- **Die Geschäftsanweisung ist einmal jährlich in Dienstbesprechungen** zu thematisieren und die Beschäftigten zu belehren. Die Belehrungen sind zu dokumentieren und in der Sachakte abzulegen.

Axel Hieb
Geschäftsführer
JobCenter Pankow

Dienstblatt des Senats von Berlin

Teil I – Inneres, Finanzen,
Justiz, Wirtschaft**BERLIN**

B-Bel	VV	IV
4. MRZ. 1987	V	
Boro	BD	W VI

Rohrnetz und öffentliche Beleuchtung	
Ltg.	Vertf.
2 5. FEB. 1987	
V. N.	
Boro	Bel.
Beauftr.	

Nr. 4

Ltr.	TCrB	Vertr.
- 9. MRZ 1987		
Ch	BW	MGL ZL

Berlin, den 20. Februar 1987

Inhalt

21.01.1987	Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen – Haftungsrichtlinien (HaftungsRL) –	23
23.01.1987	Rundschreiben über die Entlastung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 1983	27
26.01.1987	Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) für die Laufbahnen des wissenschaftlichen Dienstes an den nach § 7 FachLVO bestimmten Einrichtungen und zu § 2 Abs. 5 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes	29
22.12.1986	Rundschreiben über die Unterzeichnung von Tarifverträgen	30
09.02.1987	Hinweis zur Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinien über die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Arbeitsverhältnissen	30

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofs
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
den Hauptpersonalrat

**Ausführungsvorschriften
über die Geltendmachung
von Ersatzansprüchen des Landes Berlin
gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen
– Haftungsrichtlinien (HaftungsRL) –**

Vom 21. Januar 1987

Inn II A 22

Tel.: 8 67 - 40 08 oder 8 67 - 1, intern 95 - 40 08

INHALT

I. Regelungsbereich

1 – Regelungsbereich

II. Rechtsgrundlagen

- 2 – Beamte
3 – Angestellte
4 – Arbeiter
5 – Unter das Berufsbildungsgesetz fallende Personen

III. Haftungsausschlüsse und Verjährung

6 – Ausschlussfristen für Arbeitnehmer

7 – Verjährungsvorschriften, Ausschlussfristen
für haupt- und nebenberufliche Kraftfahrer

8 – Sonstiges

IV. Schäden

9 – Schäden

V. Feststellung und Sicherung der Ansprüche

- 10 – Erste Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts
und des Schadensumfangs
11 – Sicherung der Ansprüche bei unbekannter Schadenhöhe
12 – Gang der weiteren Ermittlungen
13 – Absehen von Ermittlungen

VI. Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche

- 14 – Aufrechnung
15 – Geltendmachung bei noch nicht bezifferbarer Forderung
16 – Geltendmachung und Durchsetzung bei fehlender
Aufrechnungsmöglichkeit
17 – Besonderheiten bei Rückgriffshaftung
im Falle hoheitlichen Handelns

VII. Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls
der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

- 18 – Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls
der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

VIII. Haftung der haupt- und nebenberuflichen Kraftfahrer

- 19 – Eigenschäden
20 – Fremdschäden

IX. Stundung, Niederschlagung, Erlaß

- 21 – Stundung, Niederschlagung, Erlaß

X. Zuständigkeiten

- 22 – Zuständigkeiten

XI. Übergangs- und Schlußvorschriften, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten

- 23 – Übergangs- und Schlußvorschriften, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten

Auf Grund des § 119 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (GVBl. S. 2013), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947, 1020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:

I. Regelungsbereich

1 – Regelungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften betreffen die vermögensrechtlichen Ansprüche des Landes Berlin gegen seine Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen. Ob eine disziplinarrechtliche Verfolgung erforderlich ist, richtet sich – unabhängig von der Ersatzpflicht der Dienstkraft – nach den Vorschriften des Disziplinarrechts.

II. Rechtsgrundlagen

2 – Beamte

(1) Bei Beamten richtet sich die Haftung nach § 41 LBG.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

(2) Durch § 41 LBG wird die Haftung des hoheitlich sowie des nicht hoheitlich handelnden Beamten für unmittelbare und mittelbare Schädigungen seines Dienstherrn einheitlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Ob der Beamte grob fahrlässig gehandelt hat, ist eine Frage des Einzelfalles. Zur Definition der groben Fahrlässigkeit sind folgende Formeln entwickelt worden: Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muß oder wer die einfachsten ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt (z. B. BVerwGE 19, 243 [248]). Dabei sind auch die subjektiven Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen (z. B. AP Nr. 69, 70, 72, 74 und 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

3 – Angestellte

(1) Für die Schadenhaftung der Angestellten, die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen, finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 14 BAT). Daher gelten die Ausführungen unter Nummer 2 für die Angestellten entsprechend. Dasselbe gilt für nicht unter den BAT fallende Angestellte, auf die § 14 BAT auf Grund besonderer arbeitsvertraglicher oder tarifvertraglicher Regelungen anzuwenden ist.

(2) Angestellte, für die besondere Tarifverträge bestehen, haften gegebenenfalls nach den Haftungsbestimmungen dieser Tarifverträge.

(3) Angestellte, für die keine tarifvertraglichen Haftungsbestimmungen gelten, haften wie bisher nach bürgerlichem Recht, also auch für leichte Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Im Falle eines Rückgriffs bei Dienstpflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes (mittelbarer Schaden) ist jedoch mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich (§ 839 BGB, Artikel 34 Satz 2 GG).

4 – Arbeiter

(1) Für die Schadenhaftung der Arbeiter, die unter den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen, finden die für die Beamten jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 9 a BMT-G). Das gleiche gilt für die nicht unter den BMT-G fallenden Arbeiter der Forsten (§ 8 a des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Berliner Forsten vom 19. August 1974 in der jeweils geltenden Fassung) und für Hauswarte und Heizer in städteigenen Wohnhäusern und Wohnheimen (§ 7 des Manteltarifvertrages vom 10. Juli 1981).

(2) Die übrigen nicht unter den BMT-G fallenden Arbeiter haften nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also auch für leichte Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Im Falle eines Rückgriffs bei Dienstpflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes (mittelbarer Schaden) ist jedoch mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich (§ 839 BGB, Artikel 34 Satz 2 GG).

5 – Unter das Berufsbildungsgesetz fallende Personen

Die unter das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112 / GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692 / GVBl. 1982 S. 155), fallenden Personen haften grundsätzlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Kommen der Auszubildende, der bestellte Ausbilder oder sonstige mit der Ausbildung beauftragte Personen (Ausbildungsbeauftragte, Praxisanleiter usw.) den ihnen im Rahmen der Berufsausbildung obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann dies bei der Feststellung des Verschuldensgrades der in Satz 1 bezeichneten Personen von Bedeutung sein.

III. Haftungsausschlüsse und Verjährung

6 – Ausschlußfristen für Arbeitnehmer

(1) Nach § 70 Satz 1 BAT, § 63 Satz 1 BMT-G verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten bzw. Arbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Diese Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden auf einer Verletzung des Arbeitsvertrages oder auf einer unerlaubten Handlung beruht.

(2) Die Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer tritt ein, sobald der Arbeitgeber nach Kenntnis des Schadens die Möglichkeit hat, den Anspruch wenigstens in etwa zu beziffern. Dieser Grundsatz beruht auf der Überlegung, daß die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wenigstens dessen annähernde Bezifferung erfordert. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Arbeitgeber durch zeitraubende Bearbeitung bzw. Beweissicherungsverfahren den Fälligkeitszeitpunkt hinausschieben darf. Die Fälligkeit tritt bereits ein, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit einer ganz überschlägigen Bezifferung eines Schadenersatzanspruchs hat, das heißt, sobald sich der Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern den erforderlichen groben Überblick über die Höhe des Schadens verschaffen kann.

7 – Verjährungsvorschriften, Ausschlußfristen für haupt- und nebenberufliche Kraftfahrer

(1) Wegen der Verjährung des Anspruchs gegen den beamteten Fahrer wird auf § 3 Nr. 11 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) vom 7. November 1939 in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213 / GVBl. S. 440) – und zwar in der jeweils geltenden Fassung – und auf § 41 Abs. 2 LBG verwiesen.

(2) Die vorstehenden Grundsätze gelten für Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis entsprechend. Neben der Verjährungsfrist des § 3 Nr. 11 PflVG sind die in Nummer 6 genannten Ausschlußfristen zu beachten.

8 – Sonstiges

(1) Neben den in Nummer 6 und 7 gegebenen Hinweisen sind auch die Vorschriften zu beachten, die die Haftung der Dienstkräfte ausschließen oder beschränken, wie z. B. Ausschlußfristen, Verjährungsvorschriften, die §§ 636, 637 RVO und der § 34 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565 / GVBl. S. 1890), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265 / GVBl. S. 446).

(2) Sofern ausnahmsweise Arbeitnehmer noch für leichte Fahrlässigkeit haften (vgl. Nummer 3 Abs. 3 Satz 1 und Nummer 4 Abs. 2 Satz 1), sind gegebenenfalls die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über gefahrgeneigte Tätigkeiten zu beachten.

IV. Schäden

9 – Schäden

(1) Der Schaden, für den die Dienstkraft haftet, kann beim Land Berlin entweder

- unmittelbar (Eigenschaden) eingetreten
oder
- mittelbar dadurch entstanden sein, daß Berlin für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muß (Fremdschaden).

(2) Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden Berlins entstehen. (Beispiel: Durch den Kraftfahrzeugunfall wird sowohl der Wagen Berlins beschädigt als auch eine dritte Person verletzt.)

(3) Zu den Schäden können auch Zinsverluste gehören; sie bemessen sich regelmäßig nach dem Zinssatz, den Berlin in dem maßgeblichen Zeitraum für Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzuwenden hat.

V. Feststellung und Sicherung der Ansprüche

10 – Erste Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Schadensumfangs

Sind dem Land Berlin durch Dienstkräfte Schäden zugefügt worden, so ist die Stelle, in deren Bereich der Schaden entstanden ist, verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Umfangs des Schadens sowie der Sicherung der Beitreibung etwaiger Forderungen einzuleiten und mit dem nötigen Nachdruck durchzuführen. Der Beauftragte für den Haushalt ist unverzüglich zu beteiligen; für die Unterrichtung des Rechnungshofs und des Senators für Finanzen gelten die Vorschriften des Haushaltswesens. Die Bearbeitung muß beschleunigt als Eiltsache erfolgen. Die Dienstbehörde bzw. Personalstelle kann die Angelegenheit in jeder Lage des Verfahrens an sich ziehen; sie soll es unverzüglich tun, sobald sich ein Vorwurf gegen Vorgesetzte des unmittelbaren Schädigers richten kann.

11 – Sicherung der Ansprüche bei unbekannter Schadenhöhe

Es ist von vornherein darauf zu achten, daß die entstandenen Verluste und Schäden so gering wie möglich gehalten werden und die Ersatzforderungen zu gegebener Zeit in vollem Umfang geltend gemacht werden können. Auf die Rechtsnachteile, die sich aus dem Ablauf der Ausschlussfristen gemäß § 70 BAT und § 63 BMT-G sowie der Verjährungsfristen ergeben können, wird besonders hingewiesen (vgl. § 41 Abs. 2 LBG, § 852 BGB). Ist die endgültige Höhe eines Schadens noch nicht ermittelt, so kann es aus Gründen der Beweisicherung und im Interesse der für den Schaden unter Umständen verantwortlichen Dienstkraft gleichwohl angezeigt sein, deren Stellungnahme bereits zu diesem Zeitpunkt herbeizuführen. Allgemeine Richtlinien für die jeweils notwendigen Maßnahmen lassen sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht aufstellen; die Maßnahmen sind daher unter Berücksichtigung der Eigenart des Falles und der Natur des Schadens zu treffen.

12 – Gang der weiteren Ermittlungen

Ist nach den Hinweisen unter Nummer 2 bis 8 die Schadenersatzpflicht einer Dienstkraft nicht ausgeschlossen, so ist von der nach Nummer 10 zuständigen Stelle zu ermitteln, wer für den Schaden verantwortlich ist; hierbei ist auch die Frage eines Aufsichts-, Organisations- oder sonstigen Drittverschuldens zu prüfen. Der Verantwortliche ist aufzufordern, sich schriftlich oder zur Niederschrift eines mit der Anhörung beauftragten Beamten oder Angestellten zu äußern. Die Schuldfrage ist sorgfältig zu prüfen; dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu erforschen und zu berücksichtigen. Nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts und der Schuldfrage sind in einem Schlußvermerk das wesentliche Ermittlungsergebnis und der Vorschlag niederzulegen, weshalb und wieweit die Dienstkraft in Anspruch zu nehmen oder ob und weshalb von einer Inanspruchnahme abzusehen ist. Über den Vorschlag entscheidet die Dienstbehörde bzw. Personalstelle. Steht die Schadenersatzpflicht der Dienstkraft fest, so ist ihr Gelegenheit zu einem schriftlichen Anerkennung zu geben.

13 – Absehen von Ermittlungen

Die Ermittlungen können unterbleiben, wenn die Schadenersatzpflicht einer Dienstkraft offensichtlich ausgeschlossen ist; die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ist in diesem Falle unter ausführlicher Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

VI. Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche

14 – Aufrechnung

(1) Ersatzansprüche, die nach Grund und Höhe feststehen, sind nach Möglichkeit im Wege der Aufrechnung und Einbehaltung der Bezüge geltend zu machen bzw. zu befriedigen. Gegen unpfindbare Forderungen der Beamten und Arbeitnehmer kann jedoch nur aufgerechnet werden, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht (vgl. § 49 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BBesG und die Rechtsprechung zu § 394 BGB).

(2) Nach Anhörung der Dienstkraft erläßt die Dienstbehörde bzw. Personalstelle einen schriftlichen Bescheid unter Angabe des Sachverhalts, aus dem sie die Schadenersatzpflicht der Dienstkraft herleitet, der Höhe des Schadens und des Betrages, dessen Ersatz verlangt wird. Der Dienstkraft ist gleichzeitig mitzuteilen, um welchen Betrag ihre monatlichen Bezüge gekürzt werden sollen.

(3) Für Beamte gilt darüber hinaus folgendes: Soweit die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfüllt sind, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Der Bescheid ist zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist gemäß § 112 LBG und Abschnitt 8 der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch mit anschließender Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

(4) Für Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Arbeitsgericht.

15 – Geltendmachung bei noch nicht bezifferbarer Forderung

(1) Kann ausnahmsweise die Schadenersatzforderung vor Ablauf der unter Nummer 6 und 7 genannten Fristen noch nicht beziffert werden, ist der Schadenersatzanspruch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ohne Bezifferung geltend zu machen.

(2) Bei Beamten ist zur Unterbrechung der Verjährung gemäß § 41 Abs. 2 LBG (vgl. § 53 VwVfG) die Schadenersatzpflicht durch einen Bescheid festzustellen, für den im übrigen Nummer 14 Abs. 3 gilt.

(3) Hat sich ein Arbeitnehmer Vermögensvorteile durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung verschafft, ist der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer bereits ohne Bezifferung geltend zu machen, sobald der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, den die Ersatzpflicht begründenden Tatbestand hinreichend deutlich zu schildern. Die Bezifferung des Anspruchs ist gegenüber dem Arbeitnehmer so bald wie möglich nachzuholen.

(4) Bei einer vor einem Angestellten verschuldeten Überzahlung von Bezügen ist zu prüfen, ob die Ersatzansprüche zur Vermeidung des Ablaufs der Ausschlussfrist vorsorglich geltend zu machen sind. Eine vorsorgliche Geltendmachung unterbleibt, wenn kurzfristig mit einer vollständigen Rückzahlung der überzahlten Beträge durch den Empfänger gerechnet werden kann.

16 – Geltendmachung und Durchsetzung bei fehlender Aufrechnungsmöglichkeit

(1) Bei Beamten ist die Schadenersatzforderung mit einem Leistungsbescheid geltend zu machen, für den das unter Nummer 14 Gesagte entsprechend gilt. Die gegebenenfalls erforderliche Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Arbeitnehmer werden schriftlich und unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung verweigert, ist unter Beachtung der unter Nummer 6, 7 und 11 genannten Verjährungsfristen Klage beim Arbeitsgericht zu erheben.

17 – Besonderheiten bei Rückgriffshaftung im Falle hoheitlichen Handelns

Soweit Rückgriff für einen in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursachten Fremdschaden genommen wird, ist abweichend von Nummer 14 und 16 der ordentliche Rechtsweg gegeben (Artikel 34 Satz 3 GG). In diesen Fällen erfolgt die Aufrechnung bzw. Zahlungsaufforderung auch gegenüber Beamten durch formlose schriftliche Mitteilung. Gegebenenfalls ist Klage vor dem Landgericht Berlin zu erheben.

VII. Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

18 – Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

(1) Nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 PersVG bestimmt der Personalrat bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft mit, soweit diese der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht. Hat die Dienstkraft der Mitbestimmung des Personalrats nicht widersprochen, ist der Personalrat gemäß § 79 Abs. 2 PersVG von der beabsichtigten Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu unterrichten und die Zustimmung zu beantragen. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die für den Beschluß des Personalrats erforderlich sind. Richtet sich die Ersatzforderung gegen Arbeitnehmer, sollte der Personalrat unter Hinweis auf die Ausschlussfristen des § 70 BAT bzw. des § 63 BMT-Gebeten werden, seine Entscheidung nach dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 79 Abs. 2 Satz 3 PersVG schriftlich mitzuteilen. Falls der Personalrat eine Fristverlängerung beantragt, sind alle Termine festzulegen, die – insbesondere für den Fall der Zustimmungsverweigerung – bis zum Ende der Ausschlussfrist eingehalten werden müssen. In diesem Falle können maßvolle Fristverlängerungen im Rahmen der durch den Terminplan festgelegten Termine gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß auch bei einer Zustimmungsverweigerung das weitere Verfahren noch innerhalb der Ausschlussfrist durchgeführt werden kann.

(2) Sofern ein Ersatzanspruch gegen eine schwerbehinderte Dienstkraft geltend gemacht wird, ist darüber hinaus gemäß § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Auch diese Beteiligungsverpflichtung ist von der Dienststelle bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

VIII. Haftung der haupt- und nebenberuflichen Kraftfahrer

19 – Eigenschäden

Bei Eigenschäden gelten die Ausführungen in den Nummern 1 bis 18.

20 – Fremdschäden

(1) Für Fremdschäden haftet der Fahrer ebenso wie für Eigenschäden, soweit seine Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversicherungsgesetz ausgeschlossen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 PflVG hat das Land Berlin die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (zur Zeit 1 000 000 DM für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden, vgl. Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen für Kraftfahrzeughalter vom 22. April 1981 [BGBl. I S. 394 / GVBl. S. 612]) für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Kraftfahrzeugs einzutreten hätte.

(2) Das Land Berlin kann daher den Fahrer wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen

- hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teils des Schadens und
- hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer nach § 158 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Fahrer Rückgriff zu nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 158 c VVG die Schadenersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich – wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers – vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, beispielsweise bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung – AKB –), bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeugs (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a AKB), bei Verletzung der Anzeigepflicht (verspäteter Schadenmeldung, § 153 VVG, § 7 I Abs. 2 Satz 1, § 7 V AKB), bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (§ 7 I Abs. 2 Satz 2 AKB; u. a. bei Verkehrsunfallflucht, unrichtiger Schadendarstellung), bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich § 7 II Abs. 1, § 7 V AKB).

(3) Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriff zustehen kann, ergeben sich aus den Bestimmungen des VVG und der AKB (§§ 2, 7, 10) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Kommentare von Pröls-Martin, „Versicherungsvertragsgesetz“, und Stiefel-Hofmann, „Kraftfahrversicherung“, verwiesen.

(4) Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen das Land Berlin aus Anlaß eines vom Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls **Unfallfürsorge** (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

IX. Stundung, Niederschlagung, Erlaß

21 – Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Schadenersatzforderungen gegen Dienstkräfte gilt § 59 LHO. Hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen wird auf die Anlage zu Nummer 2.6 der AV § 59 LHO verwiesen.

X. Zuständigkeiten

22 – Zuständigkeiten

Für die nach Nummer 14 bis 21 erforderlichen Maßnahmen ist die jeweilige Dienstbehörde oder Personalstelle zuständig, soweit sich nicht aus den vorstehenden Ausführungen und aus § 113 LBG etwas anderes ergibt. Die Dienstbehörden bzw. Personalstellen haben die Geschäftsverteilung in ihrem Bereich so zu regeln, daß in Haftungs-sachen eine möglichst sachverständige, einheitliche und durch vielseitige Erfahrungen ausgezeichnete Bearbeitung sichergestellt ist. Die juristischen Referate oder Rechtsämter sind zu beteiligen. In Bagatellfällen (Schadenhöhe bis zu 50 DM) kann die Entscheidungsbefugnis über die Inanspruchnahme der Dienstkraft auf den Dienst-vorgesetzten übertragen werden.

XI. Übergangs- und Schlußvorschriften, Inkraft-treten, Außerkrafttreten

23 – Übergangs- und Schlußvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ausführungsvorschriften treten am 1. März 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgende Regelungen aufgehoben:
 - a) Haftung der Beamten, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ein Kraftfahrzeug führen, vom 18. August 1954 (DBl. I Nr. 120)
 - b) Rundschreiben Inn II Nr. 32/1962 vom 13. Juni 1962, GeschZ.: II A 3, zur Haftung der Personalsachbearbeiter nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG
 - c) Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Verwaltungsangehörige aus Dienstpflichtverletzungen vom 7. Februar 1963 (DBl. I Nr. 19)
 - d) Rundschreiben Inn II Nr. 49/1973 vom 18. Mai 1973, GeschZ.: II B 5 – 0508/070/II C 6 –, zur Anwendung tariflicher Ausschlussfristen hinsichtlich seiner Nummern 1.1 bis 1.3 (Damit ist dieses Rundschreiben bis auf seine Teile zur Regelung von Reisekosten-, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentuschädigung [Trennungsgeld] und Beihilfen insgesamt aufgehoben.)
 - e) Rundschreiben über die Schadenshaftung der im öffentlichen Dienst Berlins beschäftigten Kraftfahrer und der Dienstkräfte, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, vom 3. Juli 1975 (DBl. I Nr. 46)
 - f) Rundschreiben über Änderung des BMT-G vom 14. August 1975 – zur Anwendung tariflicher Ausschlussfristen hinsichtlich seiner Nummer 5 Abs. 3 – (DBl. I Nr. 48)
 - g) Ergänzung des Rundschreibens vom 3. Juli 1975 (siehe vorstehend Buchstabe e) vom 16. September 1976 (DBl. I Nr. 50)
 - h) Ausführungsvorschriften vom 28. März 1980 zum 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenta-

rifvertrages vom 31. Oktober 1979 hinsichtlich Teil B Abschnitt I Buchstabe I Nr. 2 Satz 3, GeschZ.: II B 1 - 0508/000 y -

- i) Rundschreiben II Nr. 2/1982 vom 4. Januar 1982 (Änderung des § 41 LBG - Haftung)
- (3) Für Schadensfälle, die vor dem 1. Januar 1982 eingetreten sind, gilt, soweit die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung nicht bestandskräftig festgestellt ist, § 41 LBG in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung.
- (4) Die Nummern 10 bis 21 dieser Ausführungsvorschriften gelten nicht für Schadenersatzansprüche, die spätestens am Tag vor ihrem Inkrafttreten fällig geworden sind; insoweit verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Der Senator für Finanzen

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofs

Rundschreiben über die Entlastung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 1983

Vom 23. Januar 1987

Fin II D 2

Tel.: 21 23 - 21 78 oder 21 23 - 1, intern 9 82 - 21 78

1. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 39. Sitzung - 10. Wahlperiode - am 27. November 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Abgeordnetenhaus erkennt gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung unter Billigung der im Bericht des Hauptausschusses enthaltenen Ersuchen an den Senat den durch die Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 1983 geführten Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1983 und über das Vermögen und die Schulden sowie die übernommenen Bürgschaften zum 31. Dezember 1983 an und erteilt dem Senat für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung.“

Der Bericht des Hauptausschusses ist als Anlage beigefügt.

2. Ich bitte die Beauftragten für den Haushalt, den Bericht des Hauptausschusses allen Dienstkräften mit Leitungsfunktion zur Kenntnis zu geben. Die erteilten Auflagen und kritischen Feststellungen sind nicht nur von den betroffenen Verwaltungen zu beachten, sondern auch von allen Dienststellen zu berücksichtigen, in denen Sachverhalte mit vergleichbarer oder ähnlicher Problematik vorliegen. Ich mache in dem Zusammenhang auf die dem Beauftragten für den Haushalt obliegende besondere Verantwortung nach Nummer 3 AV § 9 LHO aufmerksam.

Anlage

Bericht

Der Unterausschuß „Rechnungsprüfung“ des Hauptausschusses hat sich in 12 Sitzungen mit dem Jahresbericht des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung befaßt.

Im Ausschuß wurde über sämtliche 366 Textziffern Bericht erstattet und als Ergebnis der Berichterstattung über 10 Themen-

kreise mit 153 Textziffern eine Anhörung mit den beteiligten Senatsverwaltungen durchgeführt.

Zum Abschluß der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, zu folgenden für das Jahr 1983 getroffenen Prüfungsfeststellungen Auflagen an den Senat zu erteilen:

1. Allgemeiner Teil

Das Abgeordnetenhaus mißbilligt, daß der Senat das schon mit Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1982 unter Nr. I a zum Jahresbericht 1978 des Rechnungshofs geäußerte Ersuchen außer acht gelassen hat, zu jedem Teilkomplex, der in dem Bericht aufgeführt ist, Stellung zu nehmen.

2. T 39 - 46 Verfahren in der Zentralen Vormundschaftskasse/ Unterhaltsvorschubkasse

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf sicherzustellen, daß das Landesamt für Elektronische Datenverarbeitung im Rahmen seiner Dienstleistungsfunktion die ADV-anwendenden Stellen sowohl bei der Gestaltung von Aufträgen an Firmen zur Erstellung von Software einschließlich Dokumentation berät und unterstützt, als auch bei der Abnahme der Leistungen die ordnungsgemäße Dokumentation der Software kontrolliert.

3. T 71 - 83 Organisations- und Querschnittsuntersuchungen

Untersuchungen der Stellen- und Personalausstattung bei den Berliner Wasserwerken und den Berliner Entwässerungswerken

Das Abgeordnetenhaus nimmt die Zusage des Senats und der Geschäftsleitungen beider Eigenbetriebe zur Kenntnis, die Anregungen des Rechnungshofs zur weiteren organisatorischen Zusammenfassung beider Betriebe bis hin zu einer Fusion aufzugreifen und sinnvoll umzusetzen.

Es erwartet, daß der Rechnungshof erneut berichtet, sofern die aufgezeigten Möglichkeiten nicht umgesetzt werden.

4. T 84 - 102 Vervielfältigungswesen

Das Abgeordnetenhaus erwartet, daß der Senator für Inneres mit Nachdruck die Kriterien für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vervielfältigungsstellen erarbeitet und den betroffenen Dienststellen zugeleitet werden. Die Überprüfungen sind unverzüglich nach Vorliegen dieser Kriterien durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Hauptausschuß unaufgefordert zu berichten.

Das Abgeordnetenhaus erwartet, daß das Vervielfältigungswesen in der Berliner Verwaltung sich primär daran orientiert, Aufträge an private Anbieter zu vergeben.

Das Abgeordnetenhaus erwartet, daß der Senat die Aufgaben der Verwaltungsdruckerei gegebenenfalls unter Zurücknahme personeller und maschineller Kapazitäten so festlegt, daß eine hohe, gleichbleibende und wirtschaftliche Auslastung des Betriebes erreicht wird. Auftragsspitzen sind erforderlichenfalls durch Fremdvergabe aufzufangen.

Der Senat wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Verwaltungsdruckerei stärker als bisher die Kostenrechnung als Grundlage wirtschaftlicher Betriebsführung nutzt. Dazu sind die zu erstellenden Betriebsabrechnungsbögen für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 vom Senat und vom Rechnungshof auszuwerten. Über das Ergebnis ist dem Hauptausschuß bis zum 30. September 1987 zu berichten.

Diese Ergebnisse sollen dem Rechnungshof als Grundlage für eine vergleichende Analyse entsprechender privater Angebote dienen und dem Hauptausschuß bis zum 31. Dezember 1987 zugeleitet werden. Auf Basis dieser Synopse wird der Hauptausschuß seine abschließende Entscheidung treffen.

5. T 106 - 110 Einhaltung des Haushaltsplans und des Haushaltsrechts

Das Abgeordnetenhaus erwartet, daß die Aufgaben der Opfer künftig im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel abgewickelt werden und Mehrausgaben - auch im künstlerischen Bereich - soweit sie der Einwilligung durch den Senator für Finanzen bedürfen, nur unter Vorabinformation des